



RECHTLICHE GRUNDLAGEN

03.1 Anspruchsberechtigung

Die Anspruchsberechtigung zur Ausführung von Leistungen als PB richtet sich für die jeweiligen Rehabilitationsträger und sonstigen Leistungsträger nach den für sie geltenden Gesetzen. In den weitaus meisten Fällen besteht der Hilfebedarf von Menschen mit Behinderung in Leistungen der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege. Die maßgebenden Vorschriften finden sich somit im SGB XII i.V.m. dem SGB IX und im SGB XI (siehe Gesetzestexte im Anhang 2).

Menschen mit Behinderung, die dem Personenkreis der Berechtigten zur Eingliederungshilfe zuzurechnen sind, haben dem Grunde nach auch Anspruch auf ein PB.

Dies ist der Fall bei Personen, die durch eine Behinderung wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, wenn und solange Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann (§ 53 Abs. 1 SGB XII). Geistig wesentlich behindert im Sinne der Eingliederungshilfe sind Personen, die infolge einer Schwäche ihrer geistigen Kräfte in erheblichem Umfang in ihrer Fähigkeit zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft eingeschränkt sind (§ 2 Eingliederungshilfeverordnung). Der Gesetzgeber wollte hier eine Abgrenzung von Menschen mit geistiger Behinderung und denen mit einer Lernbehinderung treffen.

Die Abgrenzung ist im Einzelfall schwierig und bedarf ggf. einer gutachterlichen Klärung.

03.2 Budgetfähige Leistungen

Neben den Leistungen zur Teilhabe sind die in § 17 Abs. 2 SGB IX genannten weiteren Leistungen budgetfähig, wenn sie sich auf

- alltägliche und
- regelmäßig wiederkehrende

Bedarfe beziehen und als Geldleistungen oder durch Gutscheine erbracht werden können.

Dabei wird dem Grundsatz gefolgt, dass alle Teilhabeleistungen budgetfähig sind.

Eine von der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation erarbeitete Leistungsübersicht ist als vorläufige Orientierungshilfe in der Anlage 3 beigefügt.

Es soll erreicht werden, möglichst viele Leistungen für budgetfähig zu erklären, bei denen sich entweder eine grundsätzliche Eignung herausstellt oder im entsprechenden Einzelfall die Erreichung der Teilhabeziele gewährleistet ist.

Die zu beantragenden Leistungen müssen auch budgetfähig sein. Budgetfähig sind Leistungen, die sich auf alltägliche, regelmäßig wiederkehrende Bedarfe beziehen und als Geldleistungen oder durch Gutscheine erbracht werden können.

Dem Grunde nach ist ein PB auch für Personen in vollstationärer Unterkunft möglich. Bisher hat jedoch nur ein Modellversuch mit einer relativ geringen Anzahl von Budgetnehmern stattgefunden. Ein PB in einer voll stationären Einrichtung bereitet erhebliche organisatorische und abrechnungstechnische Schwierigkeiten. Auf absehbare Zeit dürfte daher das PB auf den ambulanten Bereich beschränkt bleiben.

03.3 Anspruch auf Leistungen als PB aufgrund verschiedener gesetzlicher Grundlagen

Soweit Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung nicht ohnehin als Budget gewährt werden (Pflegegeld nach § 37 SGB XI), sind die Sachleistungen nur budgetfähig in der Form von Gutscheinen. Diese Form stellt kein echtes Budget dar und bietet kaum Vorteile gegenüber der Inanspruchnahme der direkten Sachleistung.

Eine für Menschen mit Behinderung durchaus interessante Möglichkeit des PB wäre, die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in der Form eines PB zu erhalten, etwa für eine unterstützte Beschäftigung außerhalb der WfbM. Die Zuständigkeit läge hier bei der Agentur für Arbeit, dem Integrationsamt und dem LWV Hessen. Hier gibt es jedoch noch zahlreiche ungeklärte rechtliche Probleme, wie etwa Frage der Sozialversicherungspflicht, die zurzeit noch an die Beschäftigung in einer WfbM gebunden ist. Sollte sich in der Beratung der ernste Wunsch nach einer Unterstützten Beschäftigung außerhalb der WfbM manifestieren, empfiehlt es sich dringend, die vorgenannten Leistungsträger zu beteiligen.

Dem Grunde nach sind auch Leistungen der Krankenkasse und der Rentenversicherung budgetfähig, so etwa im Bereich der Krankenversicherung die häusliche Krankenpflege nach § 37 SGB V. Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung dürften für den Personenkreis von Menschen mit geistiger Behinderung nur ausnahmsweise in Betracht kommen.

(Siehe Leistungsübersicht der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation im Anhang 3.)

03.4 Weitere sozialhilferechtliche Voraussetzungen – Einkommen und Vermögen

Selbstverständlich müssen auch die weiteren sozialhilferechtlichen Voraussetzungen gegeben sein. Bei volljährigen Personen bleibt Einkommen und Vermögen der Eltern unberücksichtigt. Der Unterhaltsanspruch des Hilfeempfängers gegen seine Eltern geht lediglich in Höhe von 26 bzw. 46 Euro auf den Sozialhilfeträger über (§ 94 Abs. 2 SGB XII), d.h. die Eltern müssen einen Kostenbeitrag in vorstehender Höhe leisten. Dieser Kostenbeitrag steigt im gleichen Verhältnis, wie sich das Kindergeld erhöht. Der Anspruch des Hilfeempfängers ist ausgeschlossen, wenn sein Vermögen die Freigrenze von 2600,00 Euro übersteigt (§ 90 SGB XII in Verbindung mit der hierzu erlassenen Rechtsverordnung). Das Einkommen bleibt unberücksichtigt, soweit es eine Einkommensgrenze von zur Zeit 702,00 Euro monatlich zuzüglich der Unterkunftskosten nicht übersteigt (§ 85 Abs. 1 SGB XII). Übersteigt das Einkommen die so ermittelte Freigrenze, werden in der Regel aus dem übersteigenden Betrag 80% als Kostenbeitrag verlangt.

Schwieriger gestaltet sich die Kostenbeteiligung bei minderjährigen Hilfeempfängern. Hier besteht zwischen Eltern und Kindern eine sog. Bedarfsgemeinschaft, d. h. Einkommen und Vermögen aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft werden zusammengerechnet. Die Eltern sind gesteigert unterhaltspflichtig und müssen im Grundsatz ihr Einkommen und Vermögen zur Deckung des Bedarfs der Kinder einsetzen. Allerdings gibt es einen Katalog von Leistungen, bei denen sich die Kostenbeteiligung der Eltern auf die Kosten des Lebensunterhalts beschränkt. Dies sind heilpädagogische Maßnahmen für Kinder, die noch nicht eingeschult sind (Frühförderung), Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung einschließlich der Vorbereitung hierzu (Integrationshelfer zum Schulbesuch), Hilfe, die dem behinderten noch nicht eingeschulten Menschen die für ihn erreichbare Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen soll.

Diese sozialhilferechtlichen Voraussetzungen müssen in der Beratung nicht detailliert erörtert werden, denn im Antragsverfahren wird der Sozialhilfeträger von Amts wegen diese Voraussetzungen überprüfen. Sie sollten dennoch in der Beratung angesprochen werden, damit nicht der Antrag abgelehnt werden muss, weil etwa durch ein Sparguthaben die Vermögensfreigrenze überschritten worden ist. Es empfiehlt sich in einem solchen Fall, die Antragstellung zurückzustellen, bis der übersteigende Betrag verbraucht ist.

Sind diese Fragen durch die Beratung geklärt und hat sich der behinderte Mensch für ein PB entschieden, müssen die für das Antragsverfahren wesentlichen Fragen erörtert werden.